Zur 600-Jahrfeier der Stadt Falkenburg.

Nr. 9 | 47. Jahrgang | September 1933

Monatsblätter

der

Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde

Postscheckkonto Stettin 1833.

Wer hilft zur weiteren Erforschung der Urgeschichte Falkenburgs?

Von Otto Kunkel, Stettin.

Die Urgeschichtsforschung hat zur Jubelfeier der Stadt Falkenburg leider nur eine bescheidene Gabe bereit. Es fehlen neuere Funde, die kostbar oder wissenschaftlich hervorragend genug wären, um ihre ausführliche Sonderbetrachtung lohnend zu machen. Und wollte man statt dessen den allgemeinen Ablauf der Urgeschichte des Falkenburger Bodens umreißen, so könnte für den kleinen Raum im wesentlichen nur wiederholt werden, was für ein weiteres Gebiet genau ebenso gilt. Denn für die reizvollste lokal gebundene Untersuchung, wie es die ins Einzelne gehende siedelungsgeographische Behandlung dieses Stückchens Pommern wäre, sind die Unterlagen noch viel zu lückenhaft. Während nämlich in verschiedenen anderen Gemarkungen unserer Provinz eifrige Heimatforscher bereits jedes Fleckchen Erde nach den Quellen urgeschichtlicher Erkenntnis gewissenhaft durchstöbert haben, liegen aus Falkenburg vorerst nur Zufallsfunde vor[1]). Vielleicht läßt sich aber jemand durch diese

[1]) Veröffentlicht oder im Schrifttum gelegentlich erwähnt: Ein kleines geschliffenes Feuersteinbeil (Provinzialmuseum Stettin): Monatsblätter 8, 1894, S. 15. — Ostbaltische Bronzestreitaxt mit Schaftloch (Privatbesitz): Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit 8, 1932, S. 60 (Kunkel). — Ausbeute eines früheisenzeitlichen Urnengräberfeldes auf dem Rakowberg (überwiegend Staatsmuseum Berlin, je zwei Urnen im Provinzialmuseum Stettin und im Kreisheimatmuseum Dramburg): Monatsblätter 1, 1887, S. 163—170 (Plato, von Nießen, Lemcke), Baltische Studien 39, 1889, S. 139—141 mit Taf. 1 Nr. 20 (Schumann). — Bruchstücke von Bronzefibeln aus kaiserzeitlichen Skelettgräbern in der Nähe des Schützenplatzes (Provinzialmuseum Stettin): Zeitschrift für Ethnologie Verh. 1893, S. 580—583 (Schumann), Mannusbibliothek 14, 1915, S. 181 u. ö. (Blume). — Wendischer Bronzehalsring aus Skelett-

Zeilen in Falkenburg (und anderswo) zu ernsthafterer Geländeforschung anregen: Er möge nach Altertümern, die sich etwa in Privathand verbergen, und nach ihrer genauen Fundstelle fahnden. Vor allem jedoch dürfte er sich die Mühe nicht verdrießen lassen, jeglichen Erdaufschluß zu mustern und die Feldmark zu durchwandern, ob da nicht irgendwo noch Spuren alter Gräber und Wohnplätze in Gestalt von Tongefäßscherben, Feuersteinschlagstätten, Mahlsteinen, Brand- oder Herdstellen zu entdecken sind. Trümmerhafteste Reste sind für die Wissenschaft ebenso wichtig, bei sorgfältiger Festlegung des Fundplatzes und der Fundumstände wohl gar viel gehaltvoller als die Gegenstände unserer Abbildung:

Auf ihr sieht man oben eine bronzene Streitaxt mit Schaftloch. Sie ist ein warnendes Exempel dafür, wie der Quellenwert urgeschichtlicher Funde in Privatbesitz beeinträchtigt werden kann. Denn über den Fundort der Axt ist nur noch ihre Herkunft aus der Umgebung von Falkenburg nachweisbar, und über die Fundumstände läßt sich bloß auf Grund des Erhaltungszustandes vermuten, daß sie nicht aus einem Grab stammt, sondern in einem Torfmoor überkommen ist. Diese mangelhafte Überlieferung ist besonders schade, weil es sich um eine für unser Gebiet recht bemerkenswerte Waffenform handelt: Die „ostbaltische" Schaftlochaxt der mittleren Bronzezeit (Periode III) ist nämlich in überwiegender Zahl aus Ostpreußen bekannt[2]). Aus Pommern dagegen haben wir Beispiele nur von Malzkow Kr. Stolp, Kleinpoplow Kr. Belgard, Falkenburg Kr. Dramburg[3]) und Zirkow auf Rügen[4]). Sie bringen offenbar die gleichen ost-westlichen Beziehungen zum Ausdruck, die bereits für die jüngere Steinzeit durch etliches Einfuhrgut bei uns bezeugt sind[5]) und als Rückläufer gegenüber den west-östlichen Zügen des nordischen Kulturkreises gelten. In unmittelbareren Zusammenhang mit unseren Schaftlochstreitäxten gehören vermutlich gewisse dem „spatenförmigen" Typus mehr oder weniger verwandte Bronzerandbeile, die etwas früher als jene ebenfalls im Ostbaltikum sehr oft, in Pommern aber umso seltener vertreten sind[6]).

Die beiden Urnen unserer Abbildung entstammen dem ausgedehnten Brandgräberfeld auf dem Rakowberg bei

---

gräbern an der Teschendorf-Klebower Landstraße (Provinzialmuseum Stettin): Monatsblätter 8, 1894, S. 21 mit Abb. (Stubenrauch). — Für die Annahme eines wendischen Burgwalles an der Stelle des späteren Schlosses (Behla, Rundwälle 1888, S. 134 f.) sind keinerlei Zeugnisse vorhanden. — In von Nießens neuer Stadtgeschichte haben die Falkenburger Altertümer eine knappe zusammenfassende Verwertung gefunden.

[2]) Congressus secundus archaeologorum Balticorum, Riga 1931, S. 122 f. (Sturm).

[3]) Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit 8, 1932, S. 60 (Kunkel).

[4]) Kunkel, Pommersche Urgeschichte 1931, Taf. 31 oben.

[5]) Mannus, Zeitschrift für Vorgeschichte, 24, 1932, S. 271 f. mit Abb. (Kunkel), Nachrichtenblatt für deutsche Vorzeit 8, 1932, S. 58 (Kunkel).

[6]) Pommersches Heimatbuch 1926, Urgeschichte Taf. 9 Nr. 4—6 (Kunkel). Zum Typus überhaupt: Congr. sec. S. 121 f. (Sturm). Verbreitung der beiden Bronzetypen in Ostpreußen: Götze-Festschrift 1925, S. 90—92 mit 1 Karte und 2 Abb. (Ebert).

Falkenburg[7]). Nach den Gefäßformen und den spärlichen Beigaben, unter denen sich schon eiserne Schwanenhalsnadeln befinden, führt uns der Friedhof in die ältere Eisenzeit hinein. Die weitere Aufklärung dieser Periode unserer pommerschen Urgeschichte wäre gerade in der Falkenburger Gegend höchst wünschenswert. Wir stehen hier ja nahe der Westgrenze des frühostgermanischen Kreises mit Steinkistengräbern, Mützenurnen usw., außerdem nicht weit östlich von der im Odermündungsgebiet und seiner Nachbarschaft stark nordwärts ins Germanische vorragenden Halbinsel ausgeprägt lausitzischer („illyrischer") Kultur und zugleich am Südhang des Baltischen Höhenrückens im Bereich der „Drage"-Straße[8]) — also in einer Zone, deren Besiedelungszeugnisse bei vermehrter Kenntnis nach den verschiedensten Richtungen hin Licht verbreiten würden.

Die Goldschmiedearbeiten der Kirche in Falkenburg.

Von Hellmuth Bethe, Stettin.

Die Goldschmiedearbeiten der Kirche in Falkenburg[1]) können nicht den Anspruch erheben, besonders interessant oder wertvoll zu sein, aber als einzige Kunstdenkmäler der Gemeinde und auch allgemein historisch sind sie immerhin von gewisser Bedeutung.

Es handelt sich bei den Geräten um die üblichen Abendmahlsrequisiten einer Kirche: Kelch, Patene und Oblatendose.

Das stattlichste und zugleich älteste Stück ist der silbervergoldete Kelch (hoch 24,4 cm). Auf sechseckigem, dachförmig ansteigendem Fuß zeigt dieser einen aufgelegten, gegossenen Kruzifixus, die Jahreszahl 1646 und die gravierten Wappen der Stifter (Schildfigur 1: zwei übereinander gestellte flüchtige Wölfe mit Halsband, Helmzier: wachsender Hirsch mit Halsband; Schildfigur 2: drei Mannsköpfe mit Zipfelmützen, Helmzier: Mannskopf mit Zipfelmütze) sowie die Namen PHILIP BORCK VF FALCKENBVRCK ERBSESSEN und DOROTHEA DILLIANA VON BELOWEN SEINE EliCHE HAVSFRAW. Am unteren Ende des röhrenförmigen Schafts findet sich ein gegossenes gotisches Ornament, in der Mitte ein dosenförmiger Knauf mit durchbrochenem Renaissanceornament. Die Kuppa entbehrt des Schmucks; lediglich eine Antiquainschrift weist darauf hin, daß der Kelch der Falkenburger Kirche gehört. Am Fußring sind das Stolper Beschauzeichen — ein Greifenkopf mit hochgestellten Flügeln — und der Steuerstempel von 1809 (FW) eingeschlagen, unter dem Fuß ist das Gewicht „50 loth" angegeben. Eine Meistermarke fehlt.

Stilistisch ist der Kelch, wie schon die Abbildung lehrt, keine Einheit. Nur der in seinem Aufbau typisch ostpommersche Fuß ist 1646 von einem Stolper Goldschmied gefertigt. Der Renaissanceknauf und das gotische Ornament stammen von einem älteren Kelch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und die im Verhältnis zu Fuß und

---

[7]) Veröffentlichungen darüber s. Anmerkung 1.
[8]) Zum Namen der Drage: Monatsblätter 46, 1932, S. 3 (Holsten).
[1]) Vgl. Monatsblätter 40, 1926, S. 23. 30.

Knauf viel zu kleine Kuppa ist um 1800 hinzugefügt bzw. später von einem um 1800 hergestellten Kelch genommen. Der Stifter, Philipp von Borcke (1610—1667), war Rittmeister und Herr auf Falkenburg und Pansin. Seine Gattin, Deliana von Below aus dem Hause Peest und Saleske, war aus dem Stolper oder Schlawer Kreis gebürtig (freundliche Mitteilung von General von Ziehlberg, Stettin). Insofern erklärt es sich ganz zwanglos, daß gerade ein Stolper Goldschmied den Auftrag des Falkenburger Schloßherrn erhielt.

Die Patene der Kirche in Falkenburg (Durchmesser 14,5 cm) ist 13 Jahre später, 1659, von Simon Blanckfeldt und Clarina Meinhertz geschenkt. Aus dünnem Silber gefertigt, zeigt sie am Rand als einzigen Schmuck ein Signaculum und die Namen der Stifter. Beschauzeichen und Meistermarke fehlen; nur der Steuerstempel von 1809 ist eingeschlagen. Nachforschungen nach den Stiftern, vermutlich einem Falkenburger Ehepaar, waren vergebens.

Die silberne Oblatendose (hoch 11 cm) stammt aus dem Jahre 1663. An der Wandung des zylindrischen Gefäßes sind die Namen der unbekannten Stifter, Philipp Preige und Hedwig Anna Gleschen, eingraviert. Den glockenförmig ansteigenden Deckel bekrönt eine Statuette des Evangelisten Johannes mit Kelch und Buch. Als einzige Marke ist wiederum der Steuerstempel von 1809 zu finden. Es muß also dahingestellt bleiben, ob die Oblatendose und die Patene von 1659 in Falkenburg gefertigt oder — wie es wahrscheinlicher ist — von auswärts (aus Stolp oder Kolberg?) bezogen sind.

Die Goltzenherrschaften Heinrichsdorf-Warlang und Brotzen-Machlin.

Ein Beispiel für die Beständigkeit alter Grenzen.

Von Helmut Lüpke, Berlin-Grünau.

Das wichtigste methodische Hilfsmittel zur Bestimmung der Ausdehnung und Umgrenzung alter Territorien ist die sogenannte rückwärtsschreitende Methode[1]), die für einen Teil von Pommern bereits vorbildlich und bahnbrechend von Curschmann angewandt worden ist[2]). Die unerläßliche Voraussetzung für die Anwendung dieser Methode ist allerdings der Nachweis, daß die alten Grenzen im wesentlichen durch die Jahrhunderte konstant geblieben sind. Die vorliegende kleine Untersuchung[3]) will nun diesen Nachweis für ein

---

[1]) Vgl. darüber grundlegend Curschmann, Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preußischen Staates, in: Hist. Vierteljahrsschrift 1909, S. 1—37.

[2]) Die Landeseinteilung Pommerns im Mittelalter und die Verwaltungseinteilung der Neuzeit, in: Pomm. Jbb. Bd. 12 (1911), S. 159—337, mit einer Karte.

[3]) Sie ist entstanden im Zusammenhang mit einer entsprechenden umfangreicheren Abhandlung über „Das Land Tempelburg. Eine hist.-geogr. Untersuchung", die in den Balt. Stud. 1933 erscheint, und die für das folgende ergänzend heranzuziehen ist; vgl. besonders die dort beigefügte Karte.

Gebiet führen, das nicht staatlicher Verwaltung unterstand oder öffentlich rechtlichen Charakter trug, sondern das schon seit früher Zeit sich in Privatbesitz befand.

Es handelt sich dabei um die jahrhundertelang im Besitz der Familie v. d. Goltz gewesenen Herrschaften Heinrichsdorf-Blumenwerder-Reppow-Warlang und Brotzen-Milkow-Machlin. Beide Territorien gehörten ursprünglich zu der terra Tempelburg, die Herzog Premislaus II. von Polen am 21. November 1290 den Tempelherren geschenkt hatte[4]), und die dieser Orden dann verwaltungsmäßig organisiert und besiedelt hat. Als selbständige Gebietskomplexe bildeten sie sich erst heraus unter den Besitznachfolgern der Templer, den Johannitern. Am 15. August 1361[5]) belehnte nämlich der Generalpräzeptor des Johanniterordens für Sachsen, die Mark, Slavien und Pommern, Hermann von Werberg, zu Tempelburg die Brüder Ludekin und Georg v. d. Goltz zu gesamter Hand mit den beiden Dörfern Blumenwerder[6]) und Carsbaum[7]) und — ab-

---

[4]) Cod. dipl. Maioris Poloniae (im folg. zitiert CdMP.) I, S. 530 Nr. 570 = P.U.B. VI, S. 371 f. Nr. 4006; zur Datierung vgl. Pomm. Mbll. 46. Jg. (1932), S. 142 Anm. 3.

[5]) CdMP. III, S. 186 Nr. 1457.

[6]) Heute Gut nw. Tempelburg. — Vgl. hierzu wie auch zum folgenden die Karte des Landes Tempelburg.

[7]) Das Dorf Kerszebom der Urkunde ist m. E. unbedingt identisch mit der späteren Wüstung Carsbaum östl. von Tempelburg. Der Name hat sich jahrhundertelang für den dortigen Wald erhalten, ist auf der Schmettauschen Karte (s. unten Anmerkung 22) z. B. „Hütung" angegeben und lebt heute in dem Namen eines der Tempelburger Stadtvorwerke fort. — Höchst interessant ist es jedoch zu sehen, daß der Familie v. d. Goltz im 17. Jh. ihr Anspruch auf den Karsbaum-Wald von dem auch sonst wegen seiner Gewalttätigkeit gefürchteten Draheimer Starosten Johann von Czarnkowsky rundweg bestritten wurde, und daß es den Goltzen nicht gelang, in dem deshalb gegen sie angestrengten Prozeß ihre Ansprüche durchzusetzen, wobei sich der Starost vor allem auf die Zeugenaussagen der Tempelburger Bürger stützte; vgl. die betr. Aktenstücke bei Brümmer, Die Goltzenherrschaft Brotzen, in: Abhdl. z. Landeskde. d. Prov. Westpr. H. 6 (Danzig 1893), S. 57 ff. (Anhang Nr. 4 und 5). — Hierdurch haben sich auch moderne Forscher täuschen lassen, indem sie Kerszebom mit dem den Goltzen gehörigen Keßburg identifizierten und die Familie in diesem Falle durchaus zu Unrecht eines gewaltsamen, rechtlosen Vorgehens beschuldigten: so vor allem Brümmer, Goltzenherrschaft S. 17 ff., dem sich hinsichtlich der Gleichsetzung von Kerszebom = Keßburg auch Friedrich Frhr. v. d. Goltz, Nachrichten über d. Fam. v. d. G. I (Straßburg 1885), S. 39, 44, 317 ff. anschließt; vgl. ferner auch Brümmer, Über d. alten Ortsnamen d. Gegend b. Dt.-Krone und Tempelburg, in: Ztschr. d. Westpr. Gesch.-Ver. H. 16 (Danzig 1886), S. 107—118, spez. S. 114. — Dagegen hat Fr. Schultz (D. Dt.-Kroner Land im 14. Jh., in: Ztschr. d. Westpr. Gesch.-Ver. H. 39 [Danzig 1899], S. 48—49 und 72, ferner: Gesch. d. Kr. Dt.-Krone [Dt.-Krone 1902], S. 34 u. besond. S. 267 Anm. 1) sich für die Wüstung Carsbaum bei Tempelburg entschieden und Sandt (D. Johanniter im Dt.-Kroner Lande, in: Grenzmk. Heimatbll. 4. Jg. 2. Tl. [Schneidemühl 1928], S. 87—94), S. 92 hat sich ihm offenbar hierin angeschlossen. Für die Richtigkeit dieser Erklärung sprechen: 1. die Lage der übrigen in der Urkunde vom 15. Aug. 1361 genannten Güter und 2. sprachliche Gründe, die m. E. durchaus zwingend sind; schließlich lassen sich auch die uns erst aus späterer Zeit bekannten Verhältnisse in Keßburg (Schultz, Gesch. S. 266 f.) kaum mit dem vereinen, was wir über Kerszebom erfahren. — Die Bestreitung der Goltzschen Ansprüche im 17. Jh. will dagegen wenig besagen, denn ganz

gesehen von anderen Gerechtigkeiten — mit vier Seen, dem Böskauer, Brotzener, Buberow- und Gr. Petznick-See[8]). Zwei Tage später erfolgte eine ähnliche Verleihung, ebenfalls zu gesamter Hand, an die Brüder Hermann und Heinrich de Banczen und Ludekin v. d. Goltz[9]), und zwar erhielten sie Burg und Dorf Machlin[10]) und die Dörfer Milkow[11]) und Brotzen, das ist im wesentlichen die spätere sogenannte „Goltzenherrschaft Brotzen"[12]).

Als dann im Jahre 1368 durch die Abtretung des Landes Tempelburg an Polen[13]) mit den dort ansässigen Lehnsträgern auch die Herren v. d. Goltz unter polnische Hoheit gekommen waren, verstanden sie es nicht nur, im Laufe der Zeit ihren bisherigen Besitz zu erweitern und abzurunden, sondern sie wußten sich auch die Vorrechte des polnischen hohen Adels zu Nutze zu machen. Sie erreichten auf Grund eines Privilegs des Königs Kasimir vom Jahre

ähnlich hatten die Draheimer Starosten schon ½ Jh. früher versucht, derselben Familie Blumenwerder und Heinrichsdorf mit Gewalt zu entziehen (vgl. unten Anm. 15).

8) „— — — quatuor stagna, videlicet Beuszekow, Broce, Bubrowe See et Pecznik." Der Böskauer und Brotzener See liegen bei den gleichnamigen Ortschaften, sos. Tempelburg, der Gr. Petznick-See unmittelbar s. Blumenwerder. Was mit dem „Bubrowe See" gemeint ist, läßt sich nicht mit Sicherheit angeben. Er wird zusammen mit dem Böskauer und Brotzener See und in der gleichen Reihenfolge und Schreibweise auch in der Urk. v. 17. Aug. 1361 (vgl. d. folg. Anm.) angeführt, woraus sich einwandfrei ergibt, daß er innerhalb des Brotzener Gebietes gelegen haben muß; man hätte also eine spätere Umbenennung anzunehmen und an den heutigen Kleinen Brotzen-See oder den Schmiede-See bei Machlin zu denken. — Brümmer (Goltzenherrsch. S. 55, Anh. Nr. 1 und ders., Gesch. d. Kirchspiels Brotzen u. d. umlieg. Gegend, in: Ztschr. d. hist. Ver. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder H. 2 (1877), S. 15—42; spez. S. 32 ff.) gibt allerdings in seinem Abdruck der 2. Urk. die Lesart „Andrewesee"; das wäre der Andreas-See, zwischen Brotzen und Plagow genau s. Tempelburg gelegen und würde auch durchaus in den Zusammenhang passen; nun enthält jedoch gerade die Eintragung in den Libri judiciales Valcenses, die er wiedergibt (a. 1623 fol. 435), verschiedene Fehler, während der CdMP. aus der gleichen Quelle eine anscheinend bessere Eintragung (a. 1621, fol. 456) benutzt hat, so daß man wohl an der Lesart „Bubrowe See" festhalten muß, die zudem auch durch die Urk. v. 15. Aug. gestützt wird.

9) CdMP. III, S. 187 Nr. 1458.

10) So. Tempelburg, im heutigen Kreis Deutsch-Krone; die Burg lag noch etwa 3 km so. vom heutigen Dorf am linken Döberitzufer; vgl. Sandt, S. 91 f., ebda. auch Abbildung der Burgstelle.

11) Das alte Dorf Milkow ist verschwunden; es lag auf der Gemarkung des heutigen gleichnamigen Gutes auf dem rechten Ufer der Döberitz „nordwestl. vom Schnakenberg" (Brümmer, Goltzenherrsch. S. 3 u. ders. Kirchspiel S. 36 f.). Den historischen Namen empfing das heutige Gut erst im Jahre 1884 anstelle der bis dahin gültigen Bezeichnung „Brotzen B" (Goltzenherrschaft S. 44).

12) Sie umfaßt außer den drei genannten Dörfern auch die im 16.—18. Jh. auf ihrem Gebiet angelegten Siedlungen Böskau, Steinberg und Wallbruch. Seit 1361 hat dieses Gebiet hinfort eine Einheit dargestellt, die — mit geringen Veränderungen — in dem Amtsbezirk Brotzen sich sogar bis in die Gegenwart erhalten hat. — Über die Geschichte dieses Territoriums und die in ihm gelegenen Dörfer, Güter und Vorwerke vgl. Brümmers oben zitiertes Werk über die Goltzenherrschaft Brotzen, das aus genauester Lokalkenntnis schöpft.

13) Dramburger Vertrag von 1368 Febr. 13. Riedel, B 2, S. 491, Nr. 1096.

1370 die Umwandlung ihres bisherigen Lehnsbesitzes in erbliches Eigentum[14]) und damit die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Draheimer Starosten[15]), des Rechtsnachfolgers des ehemaligen Johanniterkomturs. Erst durch diese verfassungsrechtliche Neuordnung lösten sich die Goltzengüter und -dörfer Heinrichsdorf, Blumenwerder, Reppow und Warlang und die Goltzenherrschaft Brotzen völlig aus dem Starosteiverband, d. h. aus dem alten Tempelburger Gebiet, heraus und führten fortan ein Eigendasein. Als daher die Starostei Draheim durch den Bromberger Vertrag vom Jahre 1657 an den Großen Kurfürsten verpfändet wurde und damit wieder unter Brandenburgische Lehnshoheit kam[16]), blieben jene beiden kleinen Territorien der Familie v. d. Goltz weiter unter polnischer Oberhoheit[17]) und kamen erst durch die erste polnische Teilung zusammen mit dem Netzedistrikt an Preußen. Aber sie blieben ihrer Erwerbung entsprechend bei der neuen Provinz, dem sogenannten „Westpreußischen Cammer-Deputations-Departement"[18]), und zwar im Verbande des Croneschen Kreises. Erst bei der Reform der Verwaltungsbezirke in Brandenburg und Pommern in den Jahren 1815/16 wurden Heinrichsdorf, Blumenwerder, Reppow und Warlang zu Pommern geschlagen[19]), jedoch zum Dramburger Kreise[20]), der dann

---

[14]) Brümmer, Goltzenherrschaft S. 58 (Dekret Sigismunds III. von 1629).

[15]) Schultz, Gesch. d. Kr. Dt.-Krone, S. 83; über die späteren Kämpfe der Goltzen gegen den Draheimer Starosten vgl. Brümmer, Goltzenherrschaft, S. 5—11 und Anhang Nr. 3 und 4 (S. 57—59).

[16]) 1657 Nov. 6; Th. von Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601 bis 1700 (Berlin 1867), S. 220 ff. Nr. 121 a. Die Verpfändung der Starostei Draheim findet sich in einem der am gleichen Tage abgeschlossenen Zusatzverträge (ebda. S. 226 f. Nr. 121 e), und zwar handelt es sich um die Bürgschaft für jene 120 000 Taler, die der polnische König dem brandenburgischen Kurfürsten innerhalb von drei Jahren für Aufwand und Werbung im Schwedisch-Polnischen Kriege zu zahlen verspricht; falls die Zahlung in dem angegebenen Zeitraum nicht erfolgt, fällt das Pfandobjekt an Brandenburg bis zur vollen Wiedereinlösung. Diese Abmachungen wurden bestätigt durch Zusatzartikel zum Frieden von Oliva, 1660 Mai 3, v. Moerner, S. 249 f. Nr. 129 b, und bei der Erneuerung des Wehlauer Defensiv-Bündnisses v. 19. Sept. 1657 auf weitere 10 Jahre, Warschau, 1668 April 10, v. Moerner, S. 327 f. Nr. 190.

[17]) Brümmer, Goltzenherrschaft, S. 22 irrt durchaus, wenn er glaubt, daß Heinrichsdorf, Blumenwerder, Reppow, Warlang damals zusammen mit der Starostei Draheim an Brandenburg gekommen seien; dazu lag nicht der mindeste Grund vor.

[18]) Schultz, Gesch. d. Kr. Dt.-Krone, S. 148 f. — Vgl. auch die unten Anm. 22 genannte Schmettausche Karte und die Karte des Dramburgschen Kreises von G. O. Schultze.

[19]) Durch die „Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden"; Berthold Schulze, Die Reform der Verwaltungsbezirke in Brandenburg und Pommern 1803—1818 (Berlin 1931), S. 46 f. u. 91; die Verordnung ist auszugsweise gedruckt ebda. S. 117 f.

[20]) B. Schulze, a. a. O. S. 94. — Der derzeitige Besitzer, der westpreußische Landschaftsdirektor v. Arnim-Heinrichsdorf, hatte bereits durch ein Gesuch vom 26. Januar 1810 um die Zuschlagung seiner Güter zum Dramburgschen Kreise gebeten; ebda. S. 29.

im Jahre 1827 diese Dörfer an den Neustettiner Kreis abtreten mußte[21]). Die Herrschaft Brotzen dagegen ist bis auf den heutigen Tag bei der Provinz Westpreußen und dem Kreis Deutsch-Krone geblieben.

Wenden wir uns nun nach diesen vorbereitenden Betrachtungen der eigentlichen Untersuchung der ehemaligen Grenzen unserer Gebiete zu, so ist diese verhältnismäßig einfach für die Zeit des 18. Jahrhunderts, da auf den für das Amt Draheim in Betracht kommenden Karten aus dieser Zeit[22]) der Bezirk Heinrichsdorf-Blumenwerder-Reppow-Warlang als westpreußische Enklave mit seinen Grenzen regelmäßig eingezeichnet ist[23]), und ebenso die Grenzen der Goltzenherrschaft Brotzen auf der Schmettauschen Karte ganz[24]) und auf der G. D. Schultzeschen zum größten Teil angegeben werden. Was nun das zuerst genannte Gebiet anbelangt, so entsprechen seine Süd- und Westgrenze restlos der heutigen Kreisgrenze Neustettin—Dramburg, nur der Krumme See südwestlich von Warlang, der mit dem südlich anstoßenden Waldzipfel heute zum Gut Warlang gehört, wird von der alten Grenze der Goltzenherrschaft ausgeschlossen[25]). Ebenso wurde, wie jedoch auch heute noch, der Völzkow-See ausgeschlossen[26]) und der Crössin-See vermutlich in der gleichen Weise wie durch den Verlauf der gegenwärtigen Kreisgrenze halbiert[27]).

---

[21]) Durch Kabinettsordre vom 6. April 1827 wurden Heinrichsdorf — Blumenwerder — Reppow — Warlang zum Kreise Neustettin gelegt; vgl. B. Schulze, Erläuterungen zur brandenburgischen Kreiskarte von 1815 (Berlin 1933) S. 55 f.

[22]) Es handelt sich um folgende Stücke: 1. Die von Petr. d'Arrest i. J. 1711 angefertigte Karte der Starostei Draheim (ca. 1 : 40 000, kol. Handzeichnung, Kartensammlung der Berliner Staatsbibl. N 8066), die den größten Quellenwert besitzt, jedoch leider nur als Fragment überliefert ist; 2. die entsprechenden Sektionen der sogen. Schmettauschen Cabinettskarte (1 : 50 000, kol. Handzeichnung, ebda. L 5420) Sekt. 23 (Polzin) und 31 (Tempelburg); 3. die von G. D. Schultze 1779 aufgenommene Karte des „zur Neumarck gehörigen Dramburg'schen Creises mit der daran grenzenden Starostey Draheim" (1 : 50 000, kol. Handzeichnung, ebda. N 8068); 4. eine um 1780 gezeichnete Karte des Amtes Draheim ohne Angabe des Verfassers (1 : 40 000, kol. Handzeichnung, ebda. N 8066/10), die ebenfalls nur als Bruchstück überliefert ist und im folgenden als Fragment II zitiert wird. — Eine ausführlichere Besprechung und Wertung dieser Karten findet sich in meinem oben Anm. 3 angeführten größeren Aufsatz über das Land Tempelburg.

[23]) Selbstverständlich nicht bei d'Arrest, der im Nordwesten nicht über Tempelburg und den Plagow-See hinausreicht.

[24]) Sie gibt sogar noch eine innere Grenzlinie zwischen Brotzen und einem Gebiet mit der Bezeichnung „Die Walbrucher Gühter".

[25]) So übereinstimmend Schmettau, G. D. Schultze und Fragment II.

[26]) Auf der Schmettauschen Karte und Fragment II sind die Grenzen bis an das Seeufer geführt, der See selbst aber keinem von beiden Gebieten zugeteilt; auf der Karte von G. D. Schultze ist er jedoch deutlich als außerhalb des Dramburgschen Kreises liegend und zu Westpreußen gehörig gezeichnet. — Damit stimmt überein, daß Brüggemann (Ausführliche Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes des Kgl. Preuß. Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern. 2 Tle. in 3 Bdn., Stettin 1779 und 84) den See nicht erwähnt (II S. LII u. 731).

[27]) Hier versagen die Karten: Schmettau und G. D. Schultze zeich-



Oblatendose, Kelch und Patene der Kirche in Falkenburg.



Bronzene Streitaxt entsprechend der bei Falkenburg gefundenen (Länge etwa 16,5 cm). — Zwei Urnen vom Gräberfeld auf dem Rakowberg bei Falkenburg (Höhe der größeren 27 cm).

Deutlich und klar ist auch die Ostgrenze der Herrschaft Heinrichsdorf—Warlang zu bestimmen: Sie biegt an der mit der Südgrenze identischen Kreisgrenze Neustettin—Dramburg unmittelbar südlich von dem Vorwerk Klöbenstein in scharfem rechten Winkel nach Norden um und zieht sich von dort in ziemlich gerader Linie zum Dratzig-See. Auf dieser Strecke fällt sie vollkommen mit der jetzigen Westgrenze der Tempelburger Stadtfeldmark gegen Kalenzig und Heinrichsdorf zusammen, wobei die Lanke außerhalb bleibt. Der weitere Verlauf der Ostgrenze wird bestimmt durch das Westufer des Dratzig-Sees, an dem jedoch die sämtlichen angrenzenden Goltzendörfer ebenfalls Anrecht hatten[28]). Am Ende des westlichen Nordzipfels dieses Sees biegt die Grenze abermals rechtwinklig um und verläuft zunächst in westlicher, dann in südwestlicher Richtung, wobei sie anscheinend der heutigen Nordgrenze der Gemarkung Warlang gegen die Feldmarken Kalenberg und Neu-Wuhrow entspricht[29]).

Fast noch einfacher liegen die Dinge für die Herrschaft Brotzen. Aus jeder Karte, die die Provinzialgrenzen zwischen Pommern und Westpreußen verzeichnet, ist sie noch heute für den Kundigen deutlich erkennbar. Es ist ein Gebiet von der Form eines ungefähren Rechtecks, dessen Westgrenze, die jahrhundertelang die Landesscheide zwischen Polen und Brandenburg gebildet hat, völlig der jetzigen Provinzialgrenze zwischen dem pommerschen Kreise Dramburg und dem westpreußischen Kreise Deutsch-Krone entspricht. Aber auch die Nordgrenze und das erste Drittel der Ostgrenze des Brotzener Goltzenländchens fallen völlig mit der heutigen Provinzialgrenze (Kr. Neustettin—Kr. Deutsch-Krone) zusammen. Nur an einer einzigen Stelle, und zwar südlich von Grenzneuhof, divergieren die beiden Grenzzüge. Der Grund dafür liegt in dem bei der Bauernregulierung (1817 ff.) erfolgten Verkauf eines beträchtlichen Ackerstücks von Brotzen II (= Milkow) an Neuhof[30]). Die alte Grenze folgte hier naturgemäß durchgehend dem Lauf der Döberitz abwärts. Erst an der Stelle, wo der Weg Brotzen-Nederitz die Döberitz über-

---

nen den See deutlich ganz zu Westpreußen; Fragment II führt die Grenzen bis an die Seeufer und läßt seine Zugehörigkeit unentschieden. Dagegen heißt es in dem polnisch-pommerschen Grenzrezeß von 1441 (G. St. A. Berlin, Gen. Dir. Pommern Tit. XLIV Amt Draheim Sekt. 5 Nr. 7 Bl. 268 a): „——— in die Drawe. Von dar gehet die Grentze den Fluß halb entlang bis in den See Krotzin, welcher See halb zu Schloß Draheim gehöret ———". Vgl. Brüggemann a. a. O. Hierzu stimmt schlagend die Tatsache, daß die Brüder Lüdeke und Hasso v. Wedel am 13. Dez. 1333 ihrer Stadt Falkenburg unter den übrigen Besitzungen auch „den Crossin half" zuwiesen (R.A. 24, S. 17 ff. Nr. 28 = UB Wedel II, 2, S. 20 ff. Nr. 30). Damit haben wir also die Halbierung dieses Sees bis in den Anfang des 14. Jh.s hinauf feststellen können.

[28]) Vgl. die Schmettausche Karte, Sekt. 31, wo sich eine entsprechende Notiz findet.

[29]) G. O. Schultze und Fragment II scheinen deutlich mit den heutigen Gemarkungsgrenzen übereinzustimmen, während der andere Eindruck, den die Schmettausche Karte hervorruft, wohl nur auf Verzeichnung beruht. Im einzelnen ist, wenn man nicht das Aktenmaterial für jeden Ort heranzieht, die Entscheidung lediglich nach den alten Karten oft sehr schwierig.

[30]) Brümmer, Goltzenherrschaft S. 37 und 52.

schreitet, verläßt die Brotzener Grenze den Lauf dieses Flüßchens und zugleich auch die moderne Provinzialgrenze.

Auch der nun folgende mittlere Teil der Ostgrenze unseres Gebietes hat übrigens lange Zeit als Landesgrenze gedient, da er bis in die Gegend östlich der Evenmühl-Brücke mit der Westgrenze der brandenburgischen Exklave Thurbruch zusammenfiel; die heutige östliche Gemarkungsgrenze von Wallbruch gibt noch völlig getreu den Grenzverlauf des 18. Jahrhunderts wieder; sie bildet auch zusammen mit der Ost- und Südgrenze der inzwischen von Wallbruch abgetrennten Feldmark Schönhölzig[31]) und der Südgrenze von Wallbruch[32]) den Rest der Ost- und die kurze Südgrenze des ehemaligen Brotzener Ländchens, wie ein Vergleich mit der Schmettauschen Karte, die allein diesen letzten Teil der Brotzener Grenze darstellt, einwandfrei zeigt.

Eine andere Frage ist jedoch, ob die Grenzen dieser Goltzenherrschaften, wie wir sie nunmehr für das 18. Jahrhundert ermittelt haben, auch schon etliche Jahrhunderte früher Geltung hatten, d. h. ob sie vielleicht bis wenigstens in die Zeit der Entstehung des Goltzenbesitzes hinaufreichen. Bei der Untersuchung dieses Problems müssen allerdings die Nord- und Ostgrenze des Territoriums Heinrichsdorf—Blumenwerder—Reppow—Warlang[33]) unberücksichtigt bleiben, da wir für sie kein zuverlässiges älteres Kontrollmaterial besitzen. Jedoch ist der Schaden nicht so groß, da die Ostgrenze ja in der Hauptsache durch den Dratzig-See gebildet wird und hier also bei der Größe dieses Sees gar keine Veränderungen möglich waren, so daß nur zwei kurze Grenzstückchen aus der weiteren Betrachtung ausscheiden. Dafür besitzen wir aber für die ganze Westgrenze dieses Gebietes und darüber hinaus auch für die nördlich anschließende Westgrenze des späteren Amtes Draheim bis in die Gegend nordwestlich von Zemmin eine vorzügliche Kontrollmöglichkeit in dem Kamminer Grenzvertrag vom 1. Mai 1321[34]), und zwar zeigt ein Ver-

---

31) Brümmer, Goltzenherrschaft S. 38.

32) So, wie sie noch das Meßtischbl. Nr. 1160 angibt; inzwischen ist der ganze südliche Teil der Gemarkung Wallbruch, etwa 3000 Morgen Forst, von Herrn v. Görne (1851—1889) an den Fiskus verkauft worden, so daß jetzt der Weg Linichen—Evenmühl-Brücke—Zacharin die Südgrenze des Gutes Wallbruch bildet; vgl. Brümmer, Goltzenherrschaft S. 40.

33) Im folgenden der Einfachheit halber meist nur mit „Heinrichsdorf—Warlang" bezeichnet.

34) PUB. VI, S. 28 ff. Nr. 3491. — Die Urk. enthält folgende für uns in Betracht kommende Angaben „— — per medium silve Lome usque Cemine (= Zemmin, Kr. Neustettin, sws. Polzin) ex transverso, ubi flumen egreditur, usque ad acervum lapidum (sic!). De illo acervo inter ambas villas dictas Worowen (= Alt- und Neu-Wuhrow) usque ad villam Repekowe (= Reppow) et tunc descendendo flumen Drawe (=Drage) usque ad flumen, quod egreditur de stagno Wstervitze (= Wusterwitz, Dorf, Kr. und no. Dramburg; der dabei liegende See heißt heute Borner See, aus dem das Küchenfließ zur Drage abfließt) et ipsum flumen ascendendo — — —". — Vgl. im übrigen zu der Urk.: R. Maske, Der Grenzzug zwischen dem Lande Belgard und dem bischöflichen Gebiete Arnhausen v. J. 1321, in: Monatsbll. d. Ges. f. Pomm. Gesch. u. Altkde., 20. Jg. (1906), S. 24—27, ferner: Gerh. Müller, Das Fürstentum Kammin. Eine hist.-geogr. Untersuchg. S. 55 f. (bzw. 163 f.).

gleich, daß der in jenem Vertrag festgesetzte Grenzzug zwischen dem herzoglich-pommerschen Lande Belgard und der bischöflichen terra Arnhausen[35]) restlos der Westgrenze des Amtes Draheim und der Goltzenherrschaft Heinrichsdorf—Warlang im 18. Jahrhundert wie der Kreisgrenze zwischen Dramburg und Neustettin im 20. Jahrhundert entspricht. Es handelt sich hier also in der Tat um eine Jahrhunderte alte Grenze, die sich fast völlig unverändert bis in die Gegenwart erhalten hat. Einen weiteren Anhalt bietet die bereits mehrfach zitierte gefälschte Grenzmatrikel von 1251/1364, die ja die tatsächlichen Verhältnisse um 1500 wiedergibt[36]), allerdings nur soweit die brandenburgische Landesgrenze in Betracht kommt. Auch hier stimmt wiederum die Grenzbeschreibung durchaus mit der ermittelten Westgrenze unseres Gebietes überein, nur die Südwestecke[37]) und vielleicht Teile der Südgrenze[38]) sind zu Brandenburgs Gunsten weiter vorgeschoben, soweit sich das nach den hier nicht immer klar identifizierbaren Angaben bestimmen läßt.

[35]) Die terra ist nach ihrem Mittelpunkt der Burg Arnhausen (in der Urk. „Tharnhusen" genannt) benannt; das heutige gleichnamige Dorf liegt an der Müglitz, Kr. und s. Belgard, no. Schivelbein.

[36]) PUB. I, S. 417 ff. Nr. 544.

[37]) Vom Nordende des Crössin-Sees springt die Grenze in einem dreieckigen Stück nach Osten vor und teilt so den ganzen Crössin-See, den Südteil der Reppower Feldmark und die halbe Pohlen-Heide Brandenburg zu. Zweifellos handelt es sich hierbei jedoch lediglich um brandenburgische Ansprüche, die keineswegs den historischen Verhältnissen entsprachen, und die sich auch auf die Dauer nicht durchgesetzt haben, wie die Karten des 18. Jh.s beweisen.

[38]) Zwischen der Ostspitze des Völzkow-Sees, an dessen Nordufer die Grenze wie heute entlang führte, und der Birkenbruchschen Mösse. — Gerade hier liegen die Verhältnisse besonders schwierig, da die meisten Angaben des Grenzrezesses nicht mehr zu identifizieren sind. Die Erwähnung der „Draitziger Lanke" aber, unter der man wohl zunächst „Die Lanke" sw Tempelburg zu verstehen hat, läßt den Eindruck entstehen, als ob die ganze Kalenziger Feldmark von Brandenburg beansprucht wurde. Wenn nun der Grenzrezeß so zu verstehen ist, würde es sich hier ebenfalls wie beim Crössin-See um historisch unberechtigte und in späterer Zeit auch nicht durchgesetzte Ansprüche Brandenburgs handeln. Denn der 4. Teil des Kalenziger Waldes soll 1513 zusammen mit Heinrichsdorf (also tatsächlich wohl 1510) durch die Herren v. d. Goltz erworben worden sein (Brümmer, Goltzenherrschaft S. 6). Das Gebiet hat also auch vorher bereits vermutlich die politische Zugehörigkeit von Heinrichsdorf besessen; jedenfalls tritt es später stets unter den Goltzenbesitzungen auf (Brümmer, Goltzenherrsch. S. 11; Schultz, Gesch. d. Kr. Dt.-Krone S. 27) und gehörte politisch unzweifelhaft zu Polen: dies beweist einwandfrei die Darstellung der Schmettauschen Karte, wie indirekt auch Bratring (Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg. 3 Bde. Berlin 1804—1809), der als zum Kreis Dramburg gehörig nur das Vorwerk Calenzig „bei Hundskopp, an dem See Cremmin", jetzt Vw. Hinterkalenzig, angibt, das auch heute zum Dramburger Kreise gehört. — Doch glaube ich gar nicht, daß der Grenzrezeß so auszulegen ist. Da die „arva Calentzigk" ebenso wie die „arva Heinersdorf" und die „arva Tempelburgensia" ohne jeden Zusatz genannt werden, während der „campus Plavensis" mit der ausdrücklichen Bemerkung „ad Marchiam pertinet" aufgeführt wird, darf man vielleicht daraus schließen, daß bei den drei erstgenannten Orten gleichmäßig die Zugehörigkeit zu Polen stillschweigend vorauszusetzen ist. Dann wäre „Draitziger Lanke" vermutlich als Irrtum aufzufassen, und zwar als Verwechslung mit dem tatsächlich gemeinten Kalenziger See, und der Grenzzug würde im wesentlichen den späteren Verhältnissen entsprechen.

Derselbe Grenzrezeß aber ermöglicht uns auch eine Nachprüfung der Westgrenze der Herrschaft Brotzen, und hier stimmen seine Angaben wiederum genau mit der für das 18. Jahrhundert ermittelten und noch heute bestehenden Grenze überein, wenigstens bis zum Hans-Machlin-See[39]), denn für den Rest dieses Grenzstückes fehlt eine genauere Bezeichnung[40]). Da die gleiche Urkunde auch die Grenzen der märkischen Exklave Thurbruch umschreibt, wäre sie ebenfalls als Zeugnis für die Ostgrenze der Herrschaft Brotzen zu verwenden, doch sind gerade hier die Angaben so spärlich und dunkel, daß man aus ihnen ebensogut die ermittelte Ostgrenze wie irgend eine andere herausdeuten kann[41]). Gerade dieser Teil der Grenze ist auch wohl am wenigsten konstant gewesen. Kein Wunder, handelte es sich doch um ein in der Hauptsache unbewohntes großes Wald- und Heidegebiet, um dessen Besitz sich Brandenburg und Polen stritten[42]), und das vielfach von den Nachbarn als herrenlos angesehen

---

[39]) Da Brümmer, Goltzenherrsch. S. 7 und Karte, auf Grund desselben Grenzrezesses eine erheblich weiter nach Westen ausgebuchtete Grenzlinie, die den Zemzin-, Dorf- und Hundskopfer See noch mit in das Brotzener Gebiet einschließt, rekonstruiert, gebe ich die betr. Stelle der Grenzmatrikel hier wieder: „— — De predictis ambabus pinis (scil. clavis ferreis signatis) tendunt termini directe trans viam secus arbores alveos apum ibi in campo Plaviensi stantes, quarum alie sunt signate directe post lacum dictum Andree lacus ceterosque lacus Capita Canina dictos, per paludem arundineam in viam, que de Phirchaw versus Mechelin ducit, usque ad signatam quercum iuxta illius vie dextram stantem. De qua ad vadum arenarum et ex illo in Aquam Mortuam seu Rivum Caprarum, sequendo illum usque in lacum Mechelin, qui ad Novam Marchiam pertinet — —." Nach dem Text der Urkunde kann es nicht zweifelhaft sein, daß im 1. Teil des Grenzzuges nicht die genannten Seen selbst, sondern Malbäume die Grenze bilden, die „hinter" jenen Seen liegen, d. h. von der brandenburgischen Seite aus gesehen, wie ja die ganze Urkunde von Brandenburg aus orientiert ist. Mit anderen Worten, die Grenze verlief höchstwahrscheinlich genau im Zuge der heutigen Provinzialgrenze. Ein Zurückbleiben der brandenburgischen Ansprüche in der Grenzmatrikel gegenüber den späteren tatsächlichen Verhältnissen würde auch ganz und gar der sonstigen Tendenz dieser Urkunde widersprechen, die überall für Brandenburg günstig ist und eher zu weitgehende brandenburgische Forderungen enthält. — Der palus arundinea ist natürlich unter keinen Umständen der heutige Hundskopfer See, wie Brümmer will, sondern wahrscheinlich das Sumpfgebiet nördlich der Hundskopfer Mühle, das von der Grenze dem Wortlaut der Urkunde entsprechend durchquert wird. Der Hundskopfer See entspricht dagegen zusammen mit dem Hundskopfer Dorfsee den lacus Capita Canina der Urkunde. Die Sandfurt sucht man wohl mit Recht bei der jetzigen Hundskopfer Mühle und aqua mortua heißt noch heute „Das todte Wasser", während der lacus Mechelin dem heutigen Hans-Machlin-See entspricht.

[40]) „— — et circa illum (scil. lacum) usque ad finem territorii eiusdem loci et in valles maiores, sequendo istas usque in rivum quendam dictum Fhulbecke — —". Mit dem „eiusdem loci" kann nur das vorher genannte „Mechelin" = Machlin gemeint sein, das allerdings dort als Name des Sees angegeben war.

[41]) So zeichnet Brümmer z. B. im Südosten unseres Gebiets einen völlig willkürlichen, weit nach Osten bis zum Kl. Büssen-See vorspringenden Zipfel, der in dieser Form wohl niemals in Wirklichkeit existiert hat.

[42]) Vgl. Kletke, Reg. III, 353f. (1561, Anfg. Sept.); Brümmer, Goltzenherrsch. S. 17f.; Schultz, Gesch. d. Kr. Dt.-Krone S. 339; Mollwo, Mkg. Hans v. Küstrin (Hildesheim und Leipzig 1926), S. 562.

und weidlich ausgenutzt wurde[43]). Bereits 1532 vergleicht sich Markgraf Hans von Küstrin zu Falkenburg mit Kuno v. d. Goltz auf Brotzen wegen der Thurbruchschen Heide[44]), und etwa 100 Jahre später spricht König Siegismund von Polen 2/3 des Thurbruchs den Herren v. d. Goltz zu[45]). Dagegen widersetzte sich jedoch der Draheimer Starost Johann von Czarnkowski ganz energisch. Er setzte die Wiederaufrollung des Prozesses durch, und als eine königliche Kommission an Ort und Stelle die Sache entscheiden sollte, verhinderte dies der Starost von Deutsch-Krone mit Gewalt[46]). Wie die Streitfrage endgültig entschieden wurde, wissen wir nicht, können deshalb auch nichts aussagen, weder über die Rechtmäßigkeit der Goltzschen Ansprüche auf den Thurbruch, noch über den Verlauf der alten Grenzen, noch darüber, von wann ab die heutige Grenze Gültigkeit gehabt hat[47]). Sehr groß aber kann der Gewinn, wenn ein solcher überhaupt vorliegt, vermutlich nicht gewesen sein, denn einen weiteren Anhalt für die Beständigkeit der Hauptmasse der Herrschaft Brotzen, sogar noch weiter nach rückwärts, gibt uns die Verleihungsurkunde über die Dörfer Machlin, Milkow, Brotzen vom 17. August 1361[48]). Zwar ist die in dieser Urkunde gegebene Umschreibung der Grenzen reichlich dunkel, namentlich im Süden und Südosten, wo es einfach heißt „et indaginem que iacet super Machelin et flumen quod dicitur proprie Sendowice“[49]), wobei die Ausdehnung dieses

---

43) Schmitt, Gesch. d. Dt.-Croner Kreises (Thorn 1867), S. 232.

44) Kletke, Reg. III, 277; vgl. Brümmer, Goltzenherrsch. S. 8.— Über den Inhalt des Vergleichs im einzelnen wissen wir jedoch leider gar nichts. Brümmers Behauptung, daß damals „diejenige große Fläche im Süden der Stätte der ehemaligen Johannisburg — —, welche sich bis hinter das heutige Schönhölzig erstreckt“ (vgl. oben Anm. 41) an die Familie v. d. Goltz gekommen sei, entbehrt jedes Beweises. Wir wissen nicht einmal, ob der Vertrag überhaupt eine Erweiterung des Goltzenbesitzes bedeutete.

45) 1629 Febr. 20, Brümmer, Goltzenherrsch. S. 57 ff., Anh. Nr. 4; vgl. ebda. S. 18.

46) Brümmer, Goltzenherrschaft S. 59 f., Anh. Nr. 5; vgl. ebda. S. 19.

47) Für die Südgrenze des Thurbruchs läßt sich nachweisen, daß die aus der Schmettauschen Karte zu entnehmende Grenze erst seit der Rückerwerbung dieses Gebiets durch den Gr. Kurfürsten in Geltung gewesen ist, während früher noch die ganze Gemarkung Rederitz dazu gehörte (Brümmer, Goltzenherrsch. S. 22) und die Grenze gebildet wurde durch „viam de Machelin ad Krono versus Königsfort (noch heute übliche Bezeichnung für einen Pilowübergang südl. Rederitz) ducentem“ (brand.-poln. Grenzrezeß: PUB. I, S. 417 ff. Nr. 544, und entsprechendes Protokoll einer Grenzbesichtigung bei Gr. Zacharin v. 27. Jan. 1661: Schmitt, Gesch. d. Dt.-Croner Kr. S. 77 und 251 f.). Die Nord- und Ostgrenze dieser Enklave aber sind die Jahrhunderte hindurch völlig konstant geblieben; nur die Westgrenze, die für uns gerade die wichtigste ist, bleibt in ihrem früheren Verlauf absolut dunkel. Da sie jedoch im Westen — abgesehen von ihrer Nordwestspitze — niemals bis an die Döberitz herangereicht hat, sind hier die Möglichkeiten einer Veränderung gegenüber der für das 18. Jh. ermittelten Grenze nur sehr gering, es sei denn, daß ein stärkeres Zurückweichen der Goltzengrenze gegen frühere Zeiten erfolgt wäre, was jedoch wenig wahrscheinlich ist.

48) CdMP. III, S. 187 Nr. 1458.

49) Die „stagna que dicuntur proprie die Macheline“ bedeuten hier nicht wie in dem brand.-poln. Grenzrezeß den Hans-Machlin-See, sondern die beiden unmittelbar beim Dorf Machlin gelegenen Seen, die heute Schulz- und

Waldes völlig ungewiß bleibt; da aber auch die Burg Machlin, die südlich von dem gleichnamigen Dorfe in der Nähe der heutigen Evenmühl-Brücke an der Döberitz lag[50]), mit in die Verleihung einbezogen ist, muß das ganze Gebiet damals mindestens bis hier, wahrscheinlich aber noch etwas weiter südlich, gereicht haben. Dagegen erkennen wir an der Nordostecke unseres Territoriums wie teilweise im Südwesten deutlich die späteren Grenzen in jener Beschreibung wieder[51]). Über die Ungewißheit der Ostgrenze gegen den Thurbruch wurde schon gesprochen, und hier hilft uns auch die vorliegende Urkunde nicht weiter, vielmehr bereitet sie darüber hinaus noch eine neue Schwierigkeit an der Westgrenze. Diese muß nämlich, soweit wir die angegebenen Punkte richtig identifizieren, erheblich weiter östlich als später verlaufen sein[52]). Nun braucht allerdings jene Machlin—Brotzener Grenzbeschreibung von 1361 durchaus nicht damit zugleich die Grenze des Ordensbesitzes anzugeben. Es ist nicht ausgeschlossen, daß nur jene drei Dörfer umgrenzt worden sind, während der Orden sich den übrigen Besitz vorbehielt, bzw. ihn schon an andere — etwa jenen Ludekin v. d. Goltz, dem er u. a. auch den Böskauer See verliehen hatte — übertragen hatte. Jedenfalls hat eine solche Vermutung nicht weniger Wahrscheinlichkeit für sich als die, daß die Familie v. d. Goltz später ihren Besitz bis zu den heutigen Grenzen, die wir seit etwa spätestens 1500 konstant gefunden

---

Schmiede-See heißen; der „flumen, quod dicitur proprie Sendowice“ ist das heute unbenannte Fließ, das aus dem Hans-Machlin- in den Schulz-See strömt.

[50]) Sandt, S. 91 f.; vgl. oben Anm. 10.

[51]) „— — usque ad montem, qui dicitur proprie die Langhebreth, de longitudine eiusdem montis usque ad paludem, que dicitur proprie die Wartense Mosse“, und am Anfang der Grenzbeschreibung hieß es: „— — hoc flumen dictum Doberyce, ubi cadit de stagno, quod dicitur proprie die Szwarten See, — —“. Der Berg „die Langhebreth“ ist vermutlich jener südwestlich der Gr. Brotzener Mösse auf der Grenze gelegene Höhenzug, der auf der Schmettauschen Karte als „Grentz Berg“ bezeichnet ist; die „Wartense Mosse“ = Schwarzensee-Mösse ist natürlich die Große Brotzener Mösse. Die Bestimmungen entsprechen also völlig dem heutigen Grenzverlauf an der Nordostecke der Herrschaft Brotzen. — Im SW. gibt die Urk. an: „— — illud idem flumen (scil. Sendowice) supra usque ad illud flumen, quod dicitur proprie dat dode Water, ultra illud idem supra usque ad stagnum, quod dicitur proprie die Boysehow . . .“. Das „todte Wasser“ bildet bis auf den heutigen Tag die Südostgrenze unseres Gebietes.

[52]) „— — usque ad stagnum, quod dicitur proprie die Boysehow, et retro Boysehow usque ad paludes, que dicuntur proprie die Witenpole, de illis paludibus usque ad montem, qui dicitur proprie die Langhebreth — —“: der lacus Boysehow ist natürlich der Böskauer See, in den paludes die Witenpole aber dürfen wir wohl mit Sicherheit jenes Sumpfgebiet westlich vom Kl. Brotzener See sehen, dem noch einige andere kleinere Sumpfgebiete benachbart sind, und das auf der Schmettauschen Karte als „Weiße Br.“ bezeichnet ist, — allerdings ein Name, der in dieser Gegend ziemlich häufig ist; geht man von hier grade nach Norden, so trifft man unmittelbar auf den in der vor. Anm. erwähnten „Grentz Berg“; die ganze Nordwestecke der späteren Herrschaft Brotzen wird also durch diese Grenze abgetrennt; denn daß die Grenze von den „Witenpole“-Sümpfen sich zunächst nach Westen gewandt und den Andreas-See mit eingeschlossen habe, wie Brümmer, Goltzenherrsch. S. 3 und Karte, will, ist eine völlig willkürliche Hypothese und mit der vorliegenden Grenzbeschreibung unter keinen Umständen in Einklang zu bringen.

haben, erweitert habe[53]), zumal da es sich hier seit 1368 um die brandenburgisch-polnische Landesgrenze handelte.

Doch abgesehen von diesem Stück und der Ost- und Nordgrenze der Herrschaft Heinrichsdorf—Warlang, für die uns jeder Anhaltspunkt aus der Frühzeit fehlt, haben wir für die Grenzen der beiden hier behandelten Goltzenherrschaften eine außerordentlich starke Beständigkeit nachweisen können, die sich vom 14. Jahrhundert, der Zeit der Entstehung dieser Herrschaften, bis in die Gegenwart erstreckt. Darüber hinaus aber erweist sich ein Teil dieser Grenzen sogar als noch älter. Wir erinnern uns, daß die Goltzenländchen ja ursprünglich Teile der terra Tempelburg waren, und soweit nun ihre Grenzen mit den Außengrenzen dieses größeren Territoriums zusammenfallen, reichen sie tatsächlich zurück bis in die Entstehungszeit dieses Landes, bzw. der damit gleichbedeutenden Templerkommende, d. h. also bis ins Ende des 13. Jahrhunderts. Diesen Nachweis werde ich dann, wie schon erwähnt[54]), an anderer Stelle in größerem Zusammenhang durchführen.

[53]) So Brümmer, Goltzenherrsch. S. 7.
[54]) s. o. Anm. 3.

Zeitschriftenschau.

Forschungen zur Brandenburg. und Preuß. Geschichte. Bd. 45. 1. Hälfte.

Wels, Kurt H.: Die via vetus der Zinnaer Urkunde von 1247. (Im ehemals pomm. Gebiet des Barnims).

Schwedter Heimatblätter. 5. Jg. Nr. 12.

Böer, Ludwig: Schwedt in den Bildern Fritz Merwarts.

Die Neumark. Mitteilungen des Ver. f. Gesch. der Neumark. 10. Jg. Nr. 416.

Bütow, Hans: Veranlagung der neumärkischen Städte zur Türkensteuer um 1600.

Korrespondenzblatt des Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung. Jg. 1933. Heft XLVI, 1.

Schröder, Edward und Frederichs, Hans: Die Schlacht am Kremmer Damm? (ältere Überlieferung des Gedichtes in der 'Kremmischen Schaubühne' des Johann Grüwel.)

Dsgl. Heft XLVI, 2.

Bahlow: Der Zug nach dem Osten im Spiegel der niederdeutschen Namenforschung, insbes. in Mecklenburg. (Vortragsbericht. Betrifft auch Stralsund und Greifswald.) — Fiesel: Ortsnamenforschung u. frühmittelalterliche Siedlung in Niedersachsen. (Vortragsbericht. U. a. über die Orte auf —hagen.)

Niederdeutsches Jahrbuch. Jg. 1932/33. LVIII/LIX. Hamburg 1933.

Gabrielsson, Artur: Das Eindringen der hochdeutschen Sprache in die Schulen Niederdeutschlands im 16. u. 17. Jh. — Schröder, Edward: Das Lied auf die Schlacht am Kremmer Damm. (Abdruck u. kritische Erörterung der Grüwelschen Überlieferung.)

Acta Archaeologica (Kopenhagen). 4, 1933.

Sprockhoff, E.: Eine Bronzetasse von Mönchgut auf Rügen (S. 33 bis 48 mit 20 Abb.)

Forschungen und Fortschritte. 9, 1933:

Petersen, E.: Die Hermanen der jüngeren Bronzezeit als Herren der deutschen Ostseeküste (S. 294f.).

Germania. Anzeiger der Römisch-germanischen Kommission. 17, 1933:

Oelmann, F.: Zum Problem des gallischen Tempels (S. 169 — 181 mit 3 Abb.; der Tempel auf Arkona S. 174ff.).

Mannus. Zeitschrift für Vorgeschichte. 25, 1933:

Kossina, G., Petersen, E.: Die Karte der germanischen Funde in der frühen Kaiserzeit, etwa 1 — 150 n. Chr. (S. 6 — 40 mit 1 Karte; Pommern S. 18f. und S. 31f.). — Petersen, E.: Eine Karte der Wikingerfunde Nord- und Ostdeutschlands (S. 147 — 155; Pommern S. 150f.). — Petzsch, W.: Sind Steinbeile „mit angefangenem Bohrloch" unvollendete Geräte? (S. 145f. mit 1 Abb.). — Wilde, K. A.: Spätneolithische Funde von Nobbin a. Wittow (S. 141 — 145 mit 3 Abb.).

Ostdeutsche Monatshefte. 14, 1933:

La Baume, W.: Hausurnen und Gesichtsurnen in Ostpommern, ein Beitrag zum vorgeschichtlichen Volksglauben (S. 33 — 42 mit 7 Abb.).

Prähistorische Zeitschrift. 23, 1932:

Eggers, H. J.: Ein frühkaiserzeitlicher Grabfund von Poggendorf, Kr. Grimmen, Vorpommern (S. 248 — 260 mit 8 Abb.). — Kunkel, O.: Bericht über die Siedlungen und Funde bei Wollin im Zusammenhang mit der „Vineta"-Frage (S. 324f.). — La Baume, W.: Die Wikingerfunde in Ostdeutschland (S. 321f.). — Lüpke, H.: Die Geschichte der Burg Zantoch auf Grund der schriftlichen Überlieferungen (S. 330f.). — Unverzagt, W.: Die Ausgrabung auf der Zantocher Schanze (S. 333f.).

Mitteilungen.

Als ordentliche Mitglieder wurden aufgenommen: Rittergutsbesitzer v. Zitzewitz-Kottow in Berlin. Ernst Wiener in Stettin.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft: Oberlandesgerichtsrat Fritz Kutzky in Stettin, Professor Marseille in Finkenwalde bei Stettin und Kaufmann Paul Damzog in Stargard i. Pom.

Ortsgruppe Berlin. Die nächste Versammlung findet am Mittwoch, dem 20. September, abends 8 Uhr im Hotel Nordischer Hof, Invalidenstraße 126 (nahe Stettiner Bahnhof), statt. Es wird erwartet, daß die im Norden und Osten wohnenden Mitglieder, denen dieses Lokal besonders günstig liegt, recht zahlreich erscheinen werden.

Den Vortrag hält Herr Obervermessungsrat Lips über „Pommersche Poststraßen vor 100 Jahren." Im Anschluß daran wird Herr Regierungs- und Baurat Kohte alte pommersche Stadtpläne aus der Zeit Friedrich Wilhelm I., sowie Stiche und Handzeichnungen von Schinkel vorlegen.

Schriftleitung: Archivassistent Dr. Frederichs, Stettin, Karkutschstraße 13 (Staatsarchiv).
Druck von Herrcke & Lebeling in Stettin.
Verlag der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde in Stettin.